

**Wahlordnung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**

Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

**Wahlordnung des Verbands "Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."**

**§ 1 Zweck**

Diese Wahlordnung wird nach Maßgabe des § 9 Absatz 6 der Satzung des Verbands erlassen. Sie gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates in der Mitgliederversammlung. Sie kann analog auch bei der Wahl von Regionalgruppen- und Fachgruppenleitern in diesen Gruppen angewendet werden.

**§ 2 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Vor der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Wahlleiter stellt vor jedem Wahlgang die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.

**§ 3 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sollen zur Erleichterung der Vorbereitung der Versammlungsteilnehmer dem Vorstand so rechtzeitig angekündigt werden, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.
- (2) Wirksam können Wahlvorschläge nur mündlich in der Mitgliederversammlung und nur bis zur Eröffnung des Wahlgangs gemacht werden.
- (3) Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Der Wahlleiter fragt jeden Kandidaten vor der Wahl, ob er zur Kandidatur bereit ist.

**§ 4 Wahlgang**

- (1) Wahlen finden grundsätzlich als offene Einzelabstimmungen statt. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt werden soll.
- (2) Ist die Anzahl der Kandidaten gleich der der zu besetzenden Ämter, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so sind für die frei gebliebenen Ämter weitere Wahlgänge durchzuführen.
- (3) Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, so ist geheim im Gesamtwahlmodus wie folgt abzustimmen: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. Es kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so sind für die frei gebliebenen Ämter weitere Wahlgänge durchzuführen.
- (4) Bei geheimer Wahl bestimmt der Wahlleiter zwei Stimmenzähler, die die Stimmzettel einsammeln und auszählen und das Ergebnis dem Wahlleiter mitteilen, der es der Mitgliederversammlung verkündet.
- (5) Der Wahlleiter fragt jeden gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Mit der Annahme ist die Wahl vollzogen.

**§ 5 Bestimmung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB**

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB erfolgt in einem getrennten Wahlgang, unmittelbar nachdem die Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (2) § 4 gilt entsprechend.

Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e.V.

**Wahlordnung des Verbands  
"Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e. V."  
(KMU-Beraterverband)**



Verabschiedet in der a. o. Mitgliederversammlung am 17.11.2012

**§ 6 Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 18. November 2012 in Kraft.
- (2) Änderungen der Wahlordnung sind jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, jedoch nur mit Wirkung ab der folgenden Mitgliederversammlung.

Frankfurt am Main, 17. November 2012